BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

Badische Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lahr/Schwarzwald

Kompetenz schafft Vertrauen

BTG
BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

Wenn der Chef ausfällt...

... Vorsorge für den Notfall

Referenten:
Dipl.-Vw. Jens Rhode, WP/StB
Dipl.-Oec. Thomas Hund, WP/StB
Dr. Hagen Schällig, RA/FAHGR

Kompetenz schafft Vertrauen

BTG
BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

Themenübersicht

- Betriebsgründung und Gestaltung des Gesellschaftsvertrages
- Maßnahmen im Todesfall und bei längerer Erkrankung
- Vorsorgemaßnahmen im Unternehmen
- Vermögen und Einkünfte im Privatbereich
- Vorsorgevollmacht
- Patientenverfügung

- Diskussion und Imbiss

Kompetenz schafft Vertrauen

BTG
BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

1. Unternehmensbereich

1.1. Betriebsgründung und Gestaltung des Gesellschaftsvertrages

1.2. Wechselwirkung mit persönlichen Bereichen

1.3. Maßnahmen im Todesfall und bei längerer Erkrankung

1.4. Vorsorgemaßnahmen im Unternehmen

Kompetenz schafft Vertrauen

BTG
BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

1.1. Betriebsgründung und Gestaltung des Gesellschaftsvertrages

- Sorgfältige Gestaltung des Gesellschaftsvertrages

  - bei Unternehmensgründung
  - nach dem Erwerb eines Unternehmens
  - nach Änderungen von Rahmenbedingungen

Kompetenz schafft Vertrauen

- Bei Neugründung geht es um die Gestaltung der optimalen Gesellschaftsform: Kapital- oder Personengesellschaft oder eventuell Einzelunternehmen

  - Vorteile bei Kapitalgesellschaften: Haftungsbeschränkung, Möglichkeiten zur Pensionsgewährung;

    vor Ausschüttung geringere steuerliche Belastung (ca. 30%)

  - Vorteile bei Personengesellschaften: sofortige Verrechnung von eventuellen Verlusten mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten;

    Haftungsbegrenzung durch Errichtung einer Kommanditgesellschaft möglich, ideal als GmbH & Co. KG mit beschränkt haftender GmbH als Vollhafter

  - bei Einzelunternehmen überschaubarer Aufwand; keine Pflicht zur Bilanzierung für Kleinunternehmen

- Nach Unternehmenserwerb oder auch in der Folgezeit nach der Gründung ist eine Umwandlung in eine andere Gesellschaftsform i.d.R. steuerneutral möglich

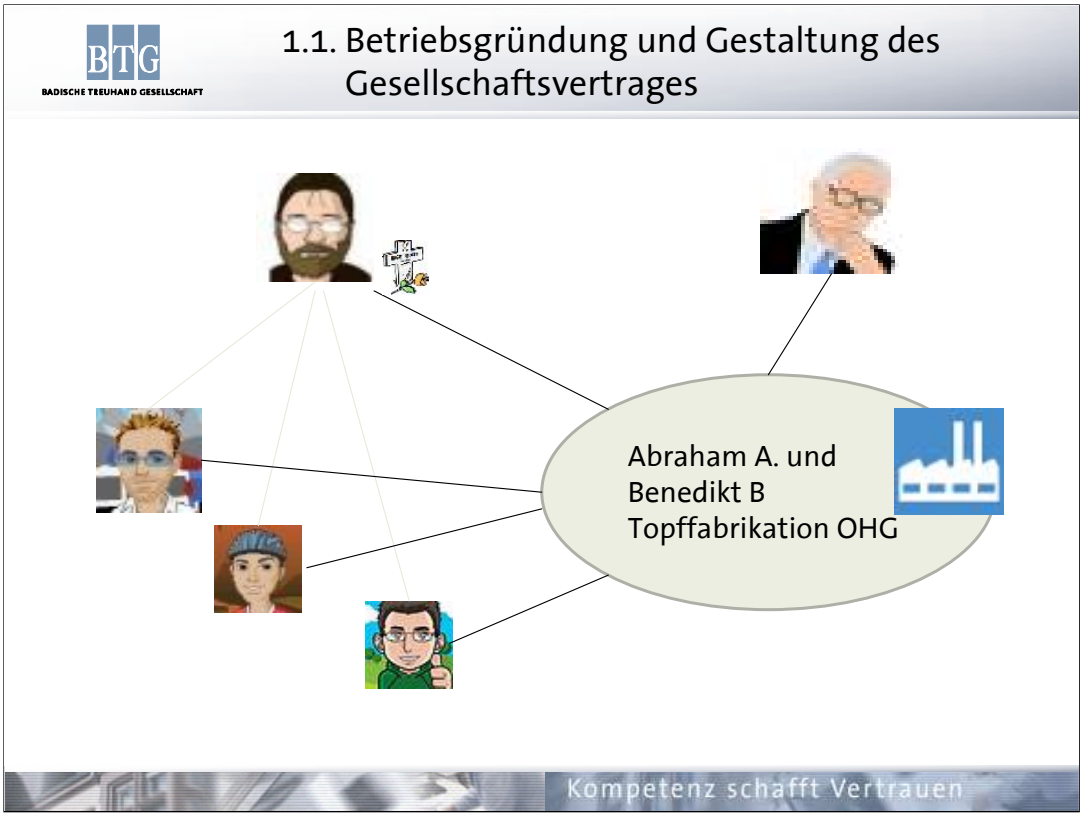

Abraham A. war schon einige Jahre verwitwet und hatte drei Söhne, von denen der älteste ein schön-geistiger Flötenmusiker, der mittlere ein hauptamtlicher Partylöwe und der dritte ein arbeitsamer Metallbauer geworden ist. Abraham A. starb im Alter von 63 Jahren, seine Söhne waren in den 30ern. Ein Testament wurde nicht gefunden.

Damit der Tod eines der Gesellschafter einer zweigliedrigen Gesellschaft nicht zur Auflösung der Gesellschaft führt, muss der Gesellschaftsvertrag regeln, dass die Personengesellschaft mit den Erben fortgesetzt werden soll. Die einfache Nachfolgeklausel hat aber zur Folge, dass alle Erben Gesellschafter der Personengesellschaft werden.

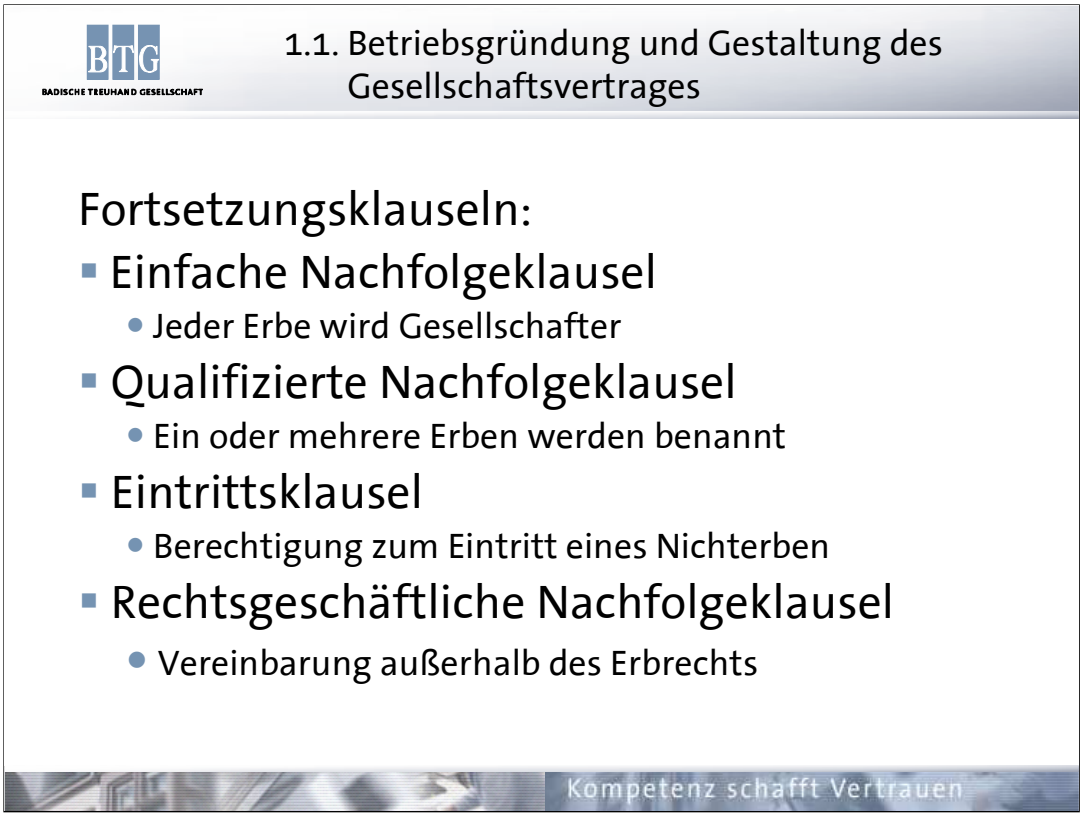

- Nach der gesetzlichen Regelung scheidet der persönlich vollhaftende Gesellschafter einer Personengesellschaft durch seinen Tod grundsätzlich aus der Gesellschaft aus, wenn der Gesellschaftsvertrag keine andere Regelung vorsieht. Die Gesellschaft wird mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt, die den Erben eine Abfindung für den Anteil zahlen müssen. Der Anteil des ausgeschiedenen Gesellschafters wächst den verbleibenden Gesellschaftern an.

- Durch die einfache Nachfolgeklausel wird der Gesellschaftsanteil vererblich gestellt.

- Für die Nachfolge in Kommanditanteile gilt kraft Gesetz die einfache Nachfolgeregel, soweit per Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist. Die Erben werden gemäß der Erbquote Gesellschafter.

- Mit der qualifizierten Nachfolgeklausel wird im Vornherein bestimmt, dass nur einer der Erben die Beteiligung an der Personengesellschaft im Wege der Sondererbfolge erhält. Dieser qualifizierte Nachfolger muss Erbe sein und sollte namentlich bestimmt werden. Er wird neuer Gesellschafter anstelle des Erblassers und muss gegebenenfalls seine Miterben abfinden. Es kann aber auch bestimmt werden, dass nur Abkömmlinge nachfolgeberechtigt sind.

- Wegen steuerlicher Folgen ist bei vorhandenem Sonderbetriebsvermögen besondere Vorsicht geboten.

Wozu braucht man Fortsetzungsklauseln?

- Sicherstellung der Unternehmensfortführung
- Sicherheit für den/die Mitgesellschafter
- Sicherheit für die Mitarbeiter
- !!! Verbesserung des Ratings !!!
- Bewahrung des Lebenswerkes
- Sicherstellung einer Hinterbliebenenversorgung

- Hausbank fragen nach Notfall-Plan und dem Vorhandensein einer kompetenten zweiten Führungsebene
- Auswirkungen auf Rating, Einstufung der Bonität, Kreditkonditionen
- Auszahlung an weichende Erben (Liquiditätsengpässe)
- Handlungsfähigkeit (zerstrittene Miterben)
- Übereinstimmung der Regelungen im Gesellschaftsvertrag u. Testament
- Unternehmensnachfolge in eine Hand legen
- Regelung zur Motivation mitarbeitender Abkömmlinge

Variante Einzelunternehmen

- Vermögensgegenstände und Schuldposten des Betriebsvermögens werden Gesamthandsvermögen der Erbengemeinschaft
- Haftungsrechtliche Risiken
- Erbengemeinschaft hat keinen Geschäftsführer
- Die Erbengemeinschaft ist keine eigene Rechtsperson
- Einstimmigkeitsgebot bei beabsichtigten Verfügungen
- Umgestaltung der Erbengemeinschaft in GbR / OHG / KG
- Umgestaltung des Einzelunternehmes durch den Erblasser

→ Einmann-GmbH, Einmann-GmbH & Co.KG

- Alle einzelnen Vermögensgegenstände und Schuldposten des Betriebsvermögens werden Gesamthandsvermögen der Erbengemeinschaft

- Es sind haftungsrechtliche Regelungen zu treffen

- Die Erbengemeinschaft hat aber keinen Geschäftsführer

- Die Erbengemeinschaft ist keine eigene Rechtsperson

- Bei beabsichtigten Verfügungen besteht ein Einstimmigkeitsgebot

- Es wird die Umgestaltung der Erbengemeinschaft in eine andere Rechtsform zu empfehlen sein, dies führt aber zu einem erbrechtlichen Auseinandersetzungsvorgang

- Besser ist eventuell die lebzeitige Umgestaltung des Erblassers in eine andere Rechtsform, was i.d.R. steuerneutral gestaltet werden kann und noch dazu zu Haftungsbeschränkungen führen kann. Vorteilhaft ist dies insbesondere, wenn es minderjährige Erben gibt.

Weitere Regelungsbereiche

- Abfindungsregelung
  - Wie ist die Abfindung zu berechnen?
    - Buchwert – Verkehrswert
  - Wie wird die Abfindung geleistet
    - sofort – in Raten

- Einfachste Abfindungsregelung: am Buchwert der Beteiligung orientiert
  - Einfache Ermittlung mittels der letzten Bilanz oder einer Zwischenbilanz

- Andere Ermittlung unter Einbeziehung stiller Reserven
  - Bewertung zum Verkehrswert der bilanzierten Vermögensgegenstände

- Bewertung zum Verkehrswert
  - Bewertung nach dem Ertragswert = abgezinste zukünftig erzielbare Überschüsse

- Klausel zur Beschränkung der Höhe der Abfindung ist denkbar

- Eventuell sollte schon eine Schiedsgutachter-Klausel vorgesehen werden

- Regelungen zur Auszahlung des Abfindungsguthabens
  - Sicherung der Liquiditätsreserven des Unternehmens
  - Verzinsung des Guthabens bei ratierlicher Zahlung

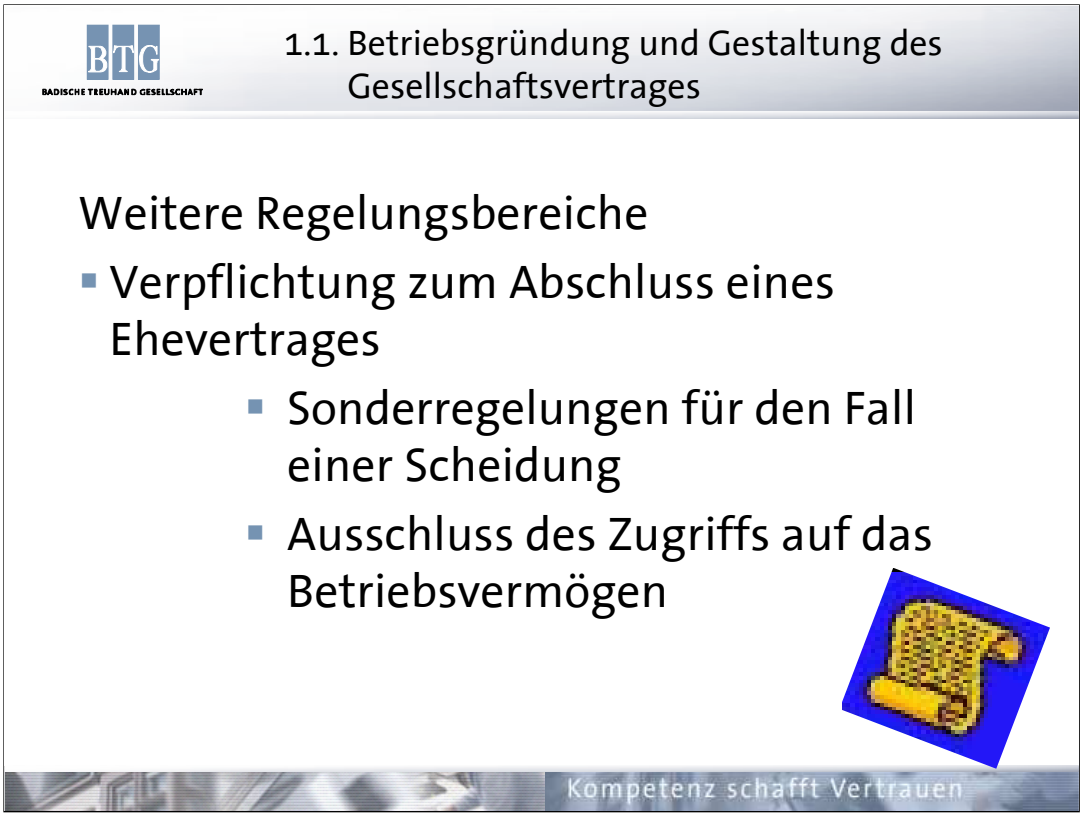

Eventuell Errichtung einer sog. „Modifizierten Zugewinngemeinschaft“

→ Vereinbarungen, die den Zugewinnausgleich für den Fall einer Ehescheidung ausschließen

→ Vereinbarungen, die den Zugewinnausgleich für den Fall einer Ehescheidung nur für bestimmte Vermögensgegenstände ausschließen

→ Vereinbarungen, die den Zugewinnausgleich für den Fall einer Ehescheidung ein anderes Bewertungsverfahren für bestimmte Vermögensgegenstände vorsehen

1.1. Betriebsgründung und Gestaltung des Gesellschaftsvertrages

Weitere Regelungsbereiche

- Errichtung eines Beirats
  - Übernahme von wichtigen Entscheidungen
  - Benennung der in Frage kommenden Personen
  - Festlegung der Regularien für die Tätigkeit des Beirats

Beispiel für auf den Beirat übertragene Aufgaben und Befugnisse :

a) Bestimmung der Grundzüge der Geschäftspolitik der Gesellschaft,

b) laufende Beratung der Geschäftsführung in allen Zweigen der Geschäftstätigkeit und Überwachung des Geschäftsablaufs,

c) laufende Entgegennahme der Berichterstattung der Geschäftsführung, Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft und Überprüfung des Bestands des Gesellschaftsvermögens,

d) Genehmigung des von der Geschäftsführung alljährlich zu erstellenden Budgets (Ertrags-, Kosten-, Investitions-Finanzbudget) vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres und Überwachung von dessen Einhaltung,

e) Erörterung des Jahresabschlusses und Prüfung des Vorschlags der Geschäftsführung für die Gewinnverwendung,

f) Zustimmungen zu Geschäftsführungsmaßnahmen, die nach § ... des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung des Beirats bedürfen sowie die Erteilung genereller oder bestimmter Anweisungen an die Geschäftsführung,

→ z:B

- Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
- Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder von Teilen des Unternehmens;
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- Errichtung von Bauten aller Art sowie bauliche Umgestaltung von Betriebsgebäuden mit einem Aufwand von mehr als EUR ... im Einzelfall;
- Übernahme von Bürgschaften oder Garantien, die Erklärung von Schuldbeitritten und die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten;

Überwachung der Regelungsbereiche

- Zusammensetzung des Beirats
- Beginn der Aktivitäten
- Aufgaben
- Vergütungen
- Haftungsregelungen

- Ein Beirat ist vor allem dann sinnreich, wenn die designierten Nachfolger ihr Amt als Geschäftsführer zunächst wahrscheinlich mangels Erfahrung noch nicht voll ausfüllen können.

- Die Klauseln für die Anforderungen an den Beirat können auch nachträglich oder zusätzlich zum Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden. Es empfiehlt sich eine schriftliche Dokumentation. Bei Kapitalgesellschaften ist die Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrages notariell zu beurkunden.

- Wir empfehlen hierzu regelmäßig, z.B. einmal jährlich den Gesellschaftsvertrag zusammen mit den Mitgesellschaftern und dem Berater durchzusehen. Das kann z.B. zusammen mit der Besprechung des Jahresabschlusses erfolgen.

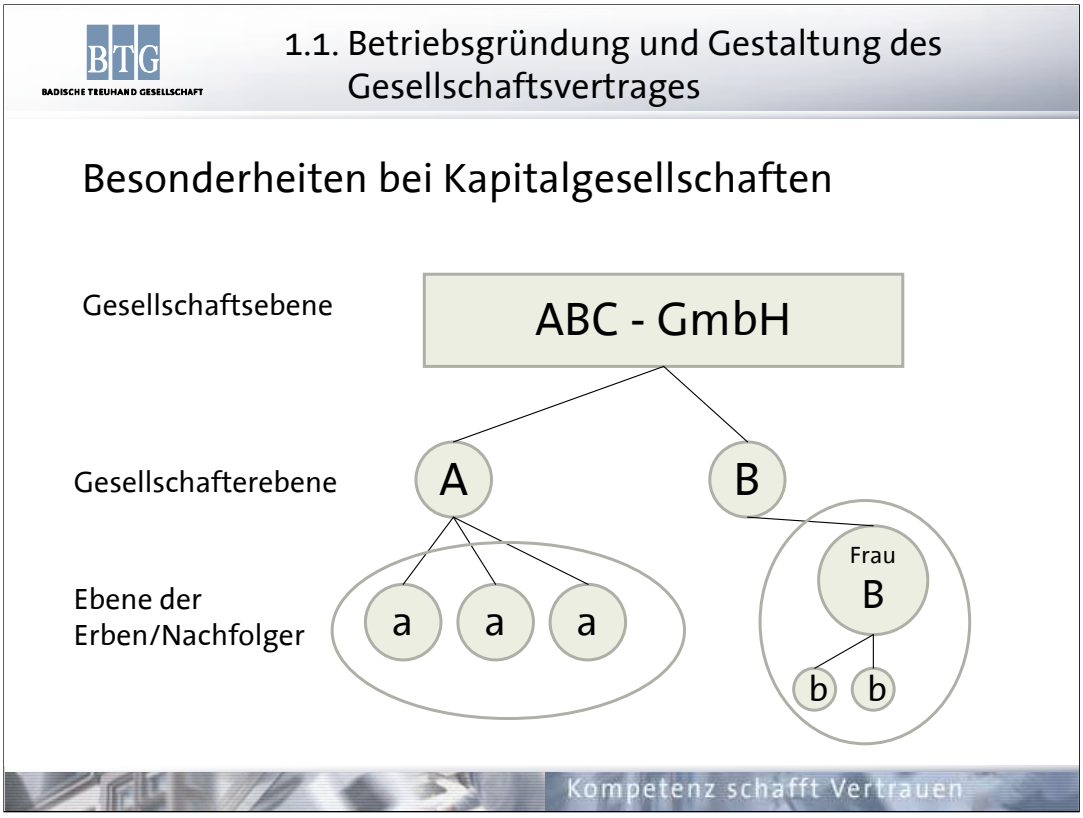

GmbH-Anteile oder Anteile an anderen Kapitalgesellschaften sind frei vererblich. Nach dem Todesfall geht der GmbH-Anteil an die Erben über. Gibt es mehr als nur einen davon, so ist neuer Gesellschafter eine Erbengemeinschaft, die ihre Mitbestimmungsrechte nur gemeinsam ausüben kann. Dazu sollten die Miterben kurzfristig einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

Besonderheiten bei Kapitalgesellschaften - Beispiel

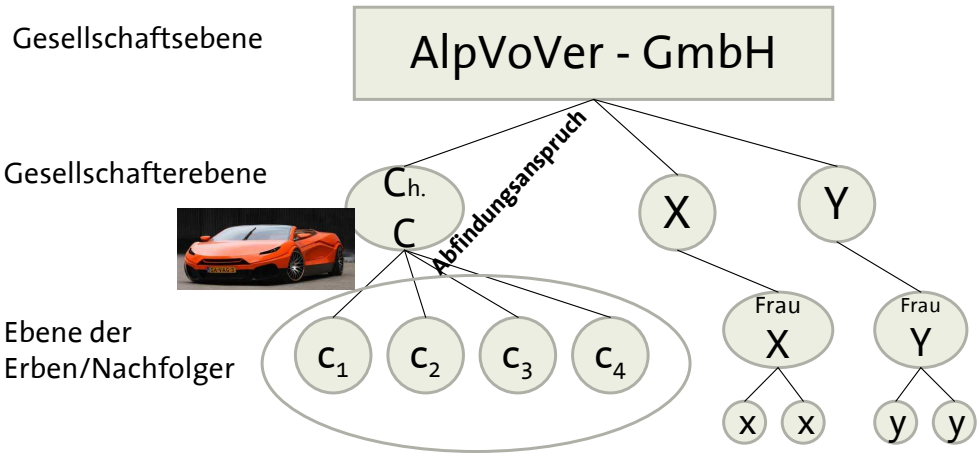

Besonderheiten bei Kapitalgesellschaften:

- Einziehung von Geschäftsanteilen
  - Anteile an der GmbH gehen unter
  - Ausscheidende Gesellschafter/Erben erhalten Abfindungsanspruch
  - Gesellschaft wird mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt
  - Muss im Gesellschaftsvertrag vorgesehen sein

- Die Einziehung dient in erster Linie der Begrenzung des Gesellschafterkreises, z.B. zur Vermeidung der Beteiligung von familienfremden Nachfolgern.

- Bei der Einziehung geht der Geschäftsanteil des scheidenden Gesellschafters an der GmbH unter. Dafür ist von der GmbH aber eine Abfindung zu leisten. Die Einziehung ist nur dann möglich, wenn diese im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich zugelassen wird.

- Schuldner der Abfindung ist in diesem Fall die GmbH. Es sind entsprechende Regelungen zur Berechnung des Abfindungsanspruches und zu den Modalitäten der Abgeltung zu treffen.

Besonderheiten bei Kapitalgesellschaften:

- Abtretung von Geschäftsanteilen
  - Anteile an der GmbH bleiben erhalten und gehen auf anderen (neuen/alten) Gesellschafter über
  - Übertragende Gesellschafter/Erben erhalten Abfindungsanspruch
  - Gesellschaft wird mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt

- Die Erben werden durch die gesellschaftsvertragliche Regelung verpflichtet, den Anteil nach den Wünschen des Erblassers oder der gegebenenfalls ermächtigten Restgesellschafter an die erkorenen Nachfolger abzutreten.

- Für die Anteile ist ein Entgelt zu leisten. Bemessung und Auszahlungs-modalitäten sollten im Gesellschaftsvertrag geregelt werden. Schuldner des Entgeltes für die abzutretenden Geschäftsanteile ist der Erwerber derselben.

- Durch einen Todesfall gelangen die Anteile grundsätzlich in den Nachlass. Der Nachlassempfänger kann bis zur Abtretung darüber verfügen. Daher sollte eine Abtretungsbeschränkung vorgesehen werden. Sinnvollerweise sollte die Abtretungsklausel um zwei weitere Bestimmungen ergänzt werden:

  - 1. das Ruhen der Stimmrechte während des Zeitraumes zwischen Todeszeitpunktes und Abtretung und
  - 2. die Ermächtigung der Gesellschaft, die Abtretung selbst durchzuführen, sollten die Erben dem Verlangen hierauf nicht innerhalb einer bestimmten Frist nachgekommen sein.

BTG
BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

1.2. Wechselwirkung mit persönlichen Bereichen

Beispiel

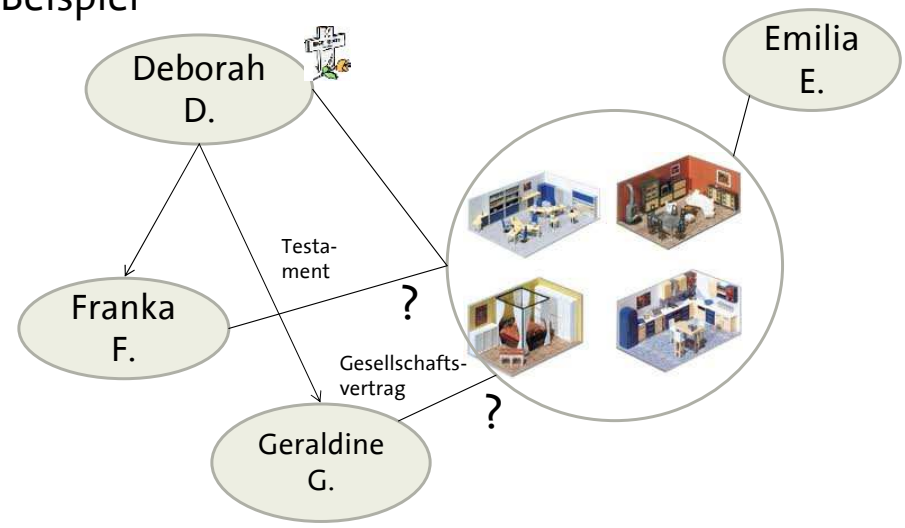

Kompetenz schafft Vertrauen

Unternehmer-Testament

- Nachfolge ins Vermögen, insbesondere ins Betriebsvermögen
- Erbschaftsteuerliche Gestaltung !!!
- Testamentsvollstreckung
- Teilungsanordnung
- Vermächtnisse
- Berliner Testament

- Liegt kein Testament vor, tritt die gesetzliche Erbfolge ein

- Die Unternehmensnachfolge würde von den Erben, bzw. von der Erbengemeinschaft angetreten; wichtig ist hier die Abstimmung mit den Regelungen des Gesellschaftsvertrages

- Nach gesetzlicher Erbfolge berechtigte Erben haben mindestens einen Pflichtteilsanspruch
  Gegebenenfalls sind Pflichtteilsverzichtverträge vorzusehen

- Bei minderjährige Erben bedarf es dann vormundschaftsgerichtlicher Genehmigungen

- Es droht ein Liquiditätsabschluss durch Auszahlung von Erb- bzw. Ausgleichsansprüchen

- Zu beachten sind zu erwartende Erbschaftsteuerzahlungen; solche können u.a. durch vorweggenommene Erbfolge ganz oder teilweise vermieden werden.

- Vererbung Betriebsgrundstück = Auflösung stiller Reserven

Ehevertrag

- Güterstandsvereinbarungen
  - Gesetzlicher Güterstand = Zugewinngemeinschaft
  - Gütertrennung
  - Gütergemeinschaft
  - Modifizierte Zugewinngemeinschaft

- Änderungen des Güterstandes sind notariell zu beurkunden

- Der Zugewinnausgleich ist erbschaftsteuerlich privilegiert; diese Begünstigung gibt es bei der Gütertrennung nicht.

BTG
BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

1.2. Wechselwirkung mit persönlichen Bereichen

- Erbvertrag
  - notarieller Vertrag, bindet den Erblasser schon zu Lebzeiten
- Vorweggenommene Erbfolge
  - Lebzeitige Übertragung von Vermögen, insbesondere existenzsicherndem Betriebsvermögen
  - Ausnutzung steuerlicher Freibeträge

Kompetenz schafft Vertrauen

- Durch Erbvertrag bindet sich der Erblasser mit den/dem Erben; i.d.R. wird so bereits zu Lebzeiten vereinbart, was welcher Erbe durch den Erbfall erhalten soll (z.B. das Unternehmen); durch die vertragliche Bindung kann der Erblasser keine andere letztwillige Verfügung treffen, wenn diese dem Vertrag widersprechen würde

- Der Erblasser kann zu Lebzeiten aber noch über den betroffenen Vermögensgegenstand verfügen, ihn eventuell sogar auch noch verschenken.

- Die vorweggenommenen Erbfolge führt zu Schenkungen unter Lebenden. Beliebte und sinnreiche Gestaltungen sehen ein Nießbrauchsrecht zu Gunsten des Schenkenden vor, der sich damit die Erträge aus dem übertragenden Vermögen sichert.

- Die wichtigsten Freibeträge, die innerhalb von 10 Jahren durch Schenkungen ausgenutzt werden können:
  - An Ehegatten/Lebenspartner: EUR 500.000
  - An Kinder/Kinder verstorbener Kinder: EUR 400.000
  - An Enkel und Stiefkinder: EUR 200.000
  - Alle übrigen EUR 20.000

BTG
BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

1.3. Maßnahmen im Ernstfall

1.3.1. Maßnahmen im Todesfall

Sofortmaßnahmen

- Benachrichtigung Vertrauensperson, Familie
- Kontaktaufnahme Steuerberater/Rechtsanwalt
- … Berufsverbände/Kammern
- … Hausbanken

Kompetenz schafft Vertrauen

- Kommunikation mit den wichtigsten Personen an der Schnittstelle zwischen Familie und Unternehmen; Angebot der Entlastung für die erste Zeit

- Kommunikation mit den wichtigsten Personen im Umfeld des Unternehmens

BTG
BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

1.3. Maßnahmen im Ernstfall

Sofortmaßnahmen

- Verteilung der Aufgaben
- Unterrichtung Mitarbeiter
- Information Kunden/Lieferanten

Kompetenz schafft Vertrauen

- Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Betriebes
- Ein Zeichen setzen, dass der Betrieb weitergeführt werden soll

- Bildung eines Führungsteams mit vorher abgestimmten Pflichten und Befugnissen → muss zu Lebzeiten vorbereitet werden (s.u.)

BTG
BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

1.3. Maßnahmen im Ernstfall

Mittelfristige Maßnahmen

- Übernahme Erben
- Verkauf an Mitarbeiter
- Fremdverkauf
- Liquidation
- Fortführung durch Ehepartner
- Fremdgeschäftsführung
- Übernahme durch Kinder
- Beirat

Kompetenz schafft Vertrauen

- Fortführung des Unternehmens, Klärung der Nachfolge anhand Gesellschaftsvertrag und Testament

- Mitarbeiter erwarten Sicherheit ihres Arbeitsplatzes

- Kunden/Lieferanten legen Mitleidsfaktor nach ca. 4 Wochen ab

- Hausbank erwartet überzeugendes Übernahmekonzept

- Regelung bei Kapitalgesellschaft für Nachfolge erforderlich, ansonsten Bestellung eines Notgeschäftsführers durch das Amtsgericht

- Aufnahme der Tätigkeit des Beirates

- Vertretung der Erben durch einen Testamentsvollstrecker/gemeinsamen Vertreter der Erbengemeinschaft

- Einziehung oder Abtretung der Geschäftsanteile

- Ermittlung einer Abfindung/ eines Entgelts für die Anteile

1.3. Maßnahmen im Ernstfall

1.3.2. Maßnahmen bei längerer Erkrankung oder Abwesenheit

Sofortmaßnahmen

- Kontaktaufnahme Steuerberater/Rechtsanwalt
- Kontaktaufnahme Hausbanken
- Verteilung der Aufgaben
- Unterrichtung Mitarbeiter

BTG
BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

1.3. Maßnahmen im Ernstfall

Mittelfristige Maßnahmen

- wie oben dargestellt

Kompetenz schafft Vertrauen

- Oft ist zunächst fraglich, ob der Chef wiederkommt; Ist etwas über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung/Abwesenheit bekannt?

- Können Entscheidungen vom Krankenbett aus getroffen werden?

- Je nach Heilungsverlauf kann eine zunehmende Wiedereingliederung erfolgen

- Eventuell haben sich schon neue Strukturen gebildet, die eine Übergabe im Wege der vorweggenommenen Erbfolge oder ein MBO sinnvoll machen.

BTG
BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

1.4. Vorsorgemaßnahmen

1.4.1. Unternehmensführung

- Vertretungsregelung
  Aufgaben, Kompetenzen, Stellvertretung
- Vollmachten
  Vertragsabschlüsse, Bankgeschäfte
- Ansprechpartner
  Familie, Betrieb, Berater
- Aufbewahrung

Kompetenz schafft Vertrauen

- Teil der strategischen Planung
- Abhängigkeit vom Unternehmen identifizieren
- Psychologische Hemmnisse angehen
- „Vogel-Strauß-Politik“ verfehlt
- Nutzen auch bei anderen Abwesenheitszeiten (Urlaub)
- Sicherung des Lebenswerks
- Sicherung der Arbeitsplätze
- Absicherung der Familie
- Folgen struktureller Verbesserungen im Betrieb
- Festlegung von Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten
- Delegation von Führungsverantwortung an Mitarbeiter
- Aufbau einer „rechten Hand“ - Problem: Auswahl der Person, Befindlichkeiten, Vertrauen
- Information der Vertrauensperson, Einverständnis einholen

BTG
BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

1.4. Vorsorgemaßnahmen

1.4.2. Übersichtsplan Arbeitsabläufe

- Projektleitung
- Kompetente Entscheidungsträger
- Vertragsakten
- Arbeitsplatzbeschreibung

Kompetenz schafft Vertrauen

– Bereits vorhandene Dokumente zusammenstellen

– fehlende Unterlagen können sukzessive ergänzt werden

– wesentliche Entscheidungsprozesse definieren

BTG
BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

1.4. Vorsorgemaßnahmen

1.4.3. Internes Kontrollsystem

- Betriebswirtschaftliche Auswertung
- Planbilanzen
- Liquiditätsplanung
- Kalkulationen

Kompetenz schafft Vertrauen

- Vorsorge für Krisenzeiten
- schneller Überblick für fachkundige Dritte

BTG
BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

1.4.3.1 Ergebnisplanung

	Januar TEUR	Februar TEUR	-	Dezember TEUR	Summe Plan TEUR	Summe Vorjahr TEUR
Umsätze	338	399		442	4.712	4.482
Bestandsv.	0	0		0	0	-4
Einkauf	159	210		158	2.213	2.209
Rohertrag	179	189		284	2.499	2.269
Personal	103	108		143	1.254	1.246
AfA	10	10		11	124	112
Aufwand	71	51		60	570	506
Betriebsergebnis	-5	20		70	551	405
Zinsen	-6	-6		-8	-75	-71
vorl. Ergebnis	-11	14		62	476	334

Kompetenz schafft Vertrauen

BTG
BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

1.4.3.2 Liquiditätsplanung

	Januar TEUR	Februar TEUR	-	Dezember TEUR	Summe Plan TEUR	Summe Vorjahr TEUR
vorl. Ergebnis	-11	14		62	476	334
AfA	10	10		11	124	112
Darlehen	-5	-5		-5	-70	182
Investitionen	0	-30			-30	-191
Privat	-23	-12		-12	-153	-153
Steuern	0	-38		0	-216	-142
Sonderausgaben	-6	-6		-14	-108	-106
= Liquidität	-35	-67		42	23	36
Kapital 01.	52	17		26		
kumuliert	17	-50		68		

Kompetenz schafft Vertrauen

BTG
BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

1.4. Vorsorgemaßnahmen

1.4.4. Büroorganisation

- Ausreichende Dokumentation
- Tägliche Erfassung
- Systematische Ablage
- Auftragsbearbeitung
- Betriebsdatenerfassung

Kompetenz schafft Vertrauen

BTG
BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

1.4. Vorsorgemaßnahmen

1.4.5. Zugangsdaten

- EDV-Codes
- Passwörter
- Schlüsselverzeichnis
- PIN- und TAN-Nummern

Kompetenz schafft Vertrauen

- Aufbewahrung getrennt von übrigen Unterlagen
- Sicherung gegen Feuer, Diebstahl, unbefugte Einsichtnahme
- Voraussetzung für Versicherungsschutz

BTG
BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

1.4. Vorsorgemaßnahmen

1.4.6. Aufstellungen

- Bankverbindungen
- Versicherungen
- Kunden
- Lieferanten
- wichtige Adressen
- Persönliche Unterlagen

Kompetenz schafft Vertrauen

– Dokumentation mündlicher Absprachen: Rabatte, Zahlungsziele

– Informationen zu Aufträgen

– Richtlinie über die Förderung von Unternehmensberatungen für kleiner und mittlere Unternehmen sowie freie Berufe.

– Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft (BAFA) in Eschborn

BTG
BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

2. Privatbereich

2.1. Dokumente

2.2. Verfügungen

2.3. Vermögen

2.4. Einkünfte

Kompetenz schafft Vertrauen

BTG
BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

2. Privatbereich

2.1. Dokumente

- Stammbuch
- Geburts-, Heiratsurkunde
- Taufschein
- Zeugnisse, Bestellungsurkunden
- Ehrenzeichen
- Familiendaten

Kompetenz schafft Vertrauen

– Benachrichtigungslisten

BTG
BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

2. Privatbereich

2.2. Verfügungen

- Testament
- Ehevertrag
- Erbvertrag
- Vollmachten

Kompetenz schafft Vertrauen

- Gesetzliche Erbfolge = Erbengemeinschaft
  Verteilung der Vermögensteile über Vermächtnis

- Über Vor- und Nacherbenregelung Doppelbesteuerung vermeiden

- modifizierte Zugewinngemeinschaft

- Aufteilung des Vermögens zu Lebzeiten mit Zustimmung der Erben

- Vollmacht über den Tod hinaus

- Notarielle Beurkundung soweit z.B. Grundstücke betreffen

BTG
BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

2. Privatbereich

2.3. Vermögen

- Grundbuchauszüge
- Notarielle Urkunden
- Verträge
- Wertpapiere
- Policen
- Versicherungen

Kompetenz schafft Vertrauen

BTG
BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

2.3.1. Vermögensstruktur

- Geldwerte
- Aktien
- Fonds

= freies Vermögen

- Immobilien
- Beteiligungen
- Altersversorgung

= gebundenes Vermögen

Kompetenz schafft Vertrauen

BTG
BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

2.3.2. Vermögensaufstellung

Gesamtvermögen
- Verbindlichkeiten
= Reinvermögen

Kompetenz schafft Vertrauen

BTG
BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

2.3.3. Vermögensübersicht

Liquidität	Konto-Nr.	Fälligkeit	Zins	%	Stand
Girokonto					
Geschäftsanteil					
Bonusplan					
Summe					

Depot	Kenn-Nr.	Kurs	Div.	Stück	Wert
BASF					
MAN					
Daimler					
Summe					

Kompetenz schafft Vertrauen

BTG
BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

2.3.3. Vermögensübersicht

Fonds	Kenn-Nr.	Kurs	Ertrag	Stück	Wert
DWS Rendite					
DWS Geld					
Union Fonds					
Summe					

Immobilien	Baujahr	Anschrift	Standort	Ertrag	Verkehrs-wert
Wohnhaus					
Mietshaus					
Geschäftshaus					
Summe					

Kompetenz schafft Vertrauen

BTG
BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

2.3.3. Vermögensübersicht

Altersversorgung	Vertrags-Nr.	Fälligkeit	Ertrag	Termin	Rück-kaufswert
Lebensversich.					
Rürup					
Versorungswerk					
Rente					
Summe					

Verbindlichkeiten	Vertrags-Nr.	Fälligkeit	Rate	%	Stand
Darlehen					
Kredit					
Währungsdarl.					
Summe					

Kompetenz schafft Vertrauen

BTG
BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

2. Privatbereich

2.4. Einkünfte

- Lfd. Einkommen
- Altersvorsorge
- Liquiditätsplanung
- Absicherung der Familie

Kompetenz schafft Vertrauen

BTG
BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

2.4.1. Liquiditätsplan

	01 EUR	02 EUR	03 EUR	04 EUR	05 EUR
Zinsen		8.471	7.219	5.935	4.618
Dividenden	20.000				
Mieten	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Gehalt	80.000				
Rente		3.060	3.060	3.060	81.300
Lebensversich.	72.548				31.078
Einnahmen	192.548	31.531	30.279	28.995	136.996

Kompetenz schafft Vertrauen

BTG
BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

2.4.1. Liquiditätsplan

	01 EUR	02 EUR	03 EUR	04 EUR	05 EUR
Einnahmen	192.548	31.531	30.279	28.995	136.996
Zinsen	6.373				
Beiträge	8.547	8.547	8.547	8.547	
Steuern	35.250	4.730	4.542	4.349	5.536
Entnahmen	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
= Überschuss	82.378	-41.746	-42.810	-43.901	71.460
Kapital 01.01.	200.000	282.378	240.632	197.822	153.921
Kapital 31.12.	282.378	240.632	197.822	153.921	225.381

Kompetenz schafft Vertrauen

SCHRADE

Wenn der Chef ausfällt…
…Vorsorge für den Notfall

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Veranstaltung IHK Südlicher Oberrhein
Lahr, 19.10.2011

Dr. Hagen Schällig
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

SCHRADE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

Inhaltsübersicht

1. Vorbemerkung

2. Vorsorgevollmacht

3. Patientenverfügung

SCHRADE

1. Vorbemerkung

- durch Unfall, Krankheit oder Alter kann **Geschäftsfähigkeit** und **Einwilligungsfähigkeit** entfallen
- **kein** gesetzliches Vertretungsrecht für Angehörige

SCHRADE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

Jeden von uns kann das Schicksal treffen, durch Unfall, Krankheit oder Alter geschäftsunfähig zu werden oder in eine Lage zu geraten, in der wir unseren freien Willen nicht mehr bilden oder äußern können. Dies dürfte allen Menschen bewusst sein, auch wenn diese Gedanken in der Regel nach dem Motto verdrängt werden: Mir wird das schon nicht passieren…

Dabei gehen die meisten Menschen von der Annahme aus, dass in einem solchen Fall automatisch die nächsten Angehörigen für sie sofort handeln können. **Diese Annahme ist falsch**. Es gibt kein gesetzliches Vertretungsrecht für Angehörige, auch nicht für den Ehegatten.

SCHRADE

1. Vorbemerkung

Regelungsbedarf für eine Vorsorgevollmacht

- Vollmacht in **Vermögensangelegenheiten**
- Vollmacht in **persönlichen Angelegenheiten**

Regelungsbedarf für eine Patientenverfügung

- Festlegungen im Hinblick auf das **Ob und Wie der ärztlichen Behandlung** in bestimmten Situationen

SCHRADE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

1. Vorbemerkung

Gestaltungshinweise

- Vollmacht in Vermögensangelegenheiten und Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten werden in der Praxis häufig in einer **Vorsorgevollmacht kombiniert**
- Empfehlung: Patientenverfügung **separat** regeln
  - enthält sensible persönliche Wertvorstellungen im Hinblick auf Krankheit und Tod
  - nicht zur Kenntnis von Beamten, Bankangestellten und Geschäftspartnern bestimmt

SCHRADE

2. Vorsorgevollmacht

a) Ziele der Vorsorgevollmacht

- Sicherstellung der Handlungsfähigkeit im Hinblick auf das Vermögen des Vollmachtgebers
- im Todesfall kein Abwarten bis zur Erbscheinserteilung
- Durchsetzung des Willens des Vollmachtgebers in Gesundheitsangelegenheiten und bei der Aufenthaltsbestimmung
- Vermeidung einer gerichtlichen Betreuung

SCHRADE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

6

Das sehr formalistische Verfahren zur Bestellung eines Betreuers und die Durchführung eines Rechtsgeschäfts mit einem Betreuer dauert mindestens drei Monate.

Das Verfahren mit den Richtern und Rechtspflegern gestaltet sich oft zäh und wenig praxisgerecht. Deshalb empfiehlt es sich dringend, die Betreuung mittels Vorsorgevollmacht zu vermeiden.

2. Vorsorgevollmacht

b) Inhalt der Vorsorgevollmacht

- Allgemeine Bestimmungen mit **Betreuungsverfügung**
- Vollmacht in **Vermögensangelegenheiten**
- Vollmacht in **persönlichen Angelegenheiten**

2. Vorsorgevollmacht

b) Inhalt der Vorsorgevollmacht

Allgemeine Bestimmungen

- Benennung des Bevollmächtigten
- freie Widerruflichkeit der Vollmacht
- Gebrauch der Vollmacht von Vorlage des Originals und Ausweisung des Bevollmächtigten abhängig machen

2. Vorsorgevollmacht

b) Inhalt der Vorsorgevollmacht

Allgemeine Bestimmungen

- Betreuungsverfügung

  - grundsätzlich wird Betreuung durch Vorsorgevollmacht vermieden (§ 1896 Abs. 2 BGB, kein Betreuer, wenn Bevollmächtigter)

  - **vorsorglich**: Betreuungsverfügung zugunsten des/der Bevollmächtigten

SCHRADE

2. Vorsorgevollmacht

b) Inhalt der Vorsorgevollmacht

Vollmacht in Vermögensangelegenheiten

- **uneingeschränkte** Vollmacht (Generalvollmacht)
- **eingeschränkte** Vollmacht (Spezialvollmacht)
- Gestaltung als Vollmacht über **den Tod hinaus**
- Berechtigung zur Erteilung von **Untervollmacht**
- Befreiung des Bevollmächtigten von § 181 BGB ?

SCHRADE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

10

Ein Katalog der einzelnen Kompetenzen ist in rechtlicher Hinsicht nur bei der beschränkten Vollmacht (Spezialvollmacht) erforderlich (z. B. Bankvollmacht für verschiedene Konten). Allerdings ist ein Katalog der einzelnen Kompetenzen auch bei der uneingeschränkten Generalvollmacht gängige Praxis, um die Bedeutung der Generalvollmacht zu verdeutlichen.

Nach der Rechtsprechung führt der Tod des Vollmachtgebers im Zweifel zum Erlöschen der Vollmacht. Um eine Blockade zwischen Tod und Handlungsfähigkeit der Erben (Erbscheinserteilung) zu vermeiden, sollte die Vorsorgevollmacht als Vollmacht über den Tod hinaus ausgestaltet werden.

§ 181 BGB enthält das Verbot für den Vertreter, im Namen des Vertretenen

-mit sich selbst oder

-als Vertreter eines Dritten

Geschäfte abzuschließen.

SCHRADE

2. Vorsorgevollmacht

b) Inhalt der Vorsorgevollmacht

Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten

- Katalog der einzelnen Kompetenzen wie z. B.
  - Aufenthaltsbestimmung (Pflegeheim, Krankenhaus, Hospiz)
  - Einwilligung in ärztliche Heilbehandlung bzw. deren Versagung
- grundsätzlich keine Berechtigung zur Erteilung von Untervollmacht

SCHRADE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

11

z. B. Bevollmächtigung zur Vertretung

-bei der Aufenthaltsbestimmung, vor allem bei der Entscheidung über die Unterbringung in einem Pflegeheim, in einer geschlossenen Anstalt oder die Aufnahme in ein Krankenhaus,

-bei allen Erklärungen in Gesundheitsangelegenheiten, insbesondere bei Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder bei der Einwilligung in Operationen und sonstige ärztliche Eingriffe und Maßnahmen, auch dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

Vollmachtsübertragung und Untervollmacht sollte bei der Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten ausgeschlossen werden.

2. Vorsorgevollmacht

c) Form

- Vollmacht bedarf nicht der Form des Rechtsgeschäfts, auf das sich die Vollmacht bezieht (§ 167 Abs. 2 BGB)

- grundsätzlich genügt **Schriftform** (mit Maschine geschriebene Vollmacht mit Ort, Datum und vollständiger eigenhändiger Unterschrift versehen)

SCHRADE

2. Vorsorgevollmacht

c) Form

- Gründe für **notarielle Beurkundung**
  - Ausschluss von Streitigkeiten über Wirksamkeit der Errichtung der Vollmacht
  - Bevollmächtigte kann **Grundbucherklärungen** abgeben und **Verbraucherdarlehen** aufnehmen

➡ notarielle Beurkundung empfiehlt sich, wenn sich im Vermögen **Grundstücke** oder **Beteiligungen an Kapital- bzw. Personengesellschaften** befinden

SCHRADE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

13

Gegen eine privatschriftliche Vollmacht kann eingewendet werden, dass die Vollmacht erst nach Eintritt der Geschäftsunfähigkeit gewährt wurde. Da der Notar nach dem Beurkundungsgesetz verpflichtet ist, die Geschäftsfähigkeit festzustellen, sind Streitigkeiten über die wirksame Errichtung einer notariell beurkundeten Vollmacht ausgeschlossen.

Die Kosten der notariellen Beurkundung hängen vom Gegenstandswert ab. Die Höchstgebühr beträgt EUR 403,50.

Gemäß § 29 Grundbuchordnung ist für die Abgabe von Grundbucherklärungen eine notariell beglaubigte Vollmacht erforderlich.

Beispielsfall: Die Eltern haben ihr Grundstück im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge auf die Kinder übertragen. Dabei wurde ein lebenslanges Wohnrecht zugunsten der Eltern ins Grundbuch eingetragen. Ein Elternteil ist nach einigen Jahren gebrechlich und geschäftsunfähig geworden. Deshalb wollten die Kinder das elterliche Haus verkaufen, um mit dem Verkaufserlös für die Eltern eine altersgerechte Wohnung zu kaufen. Glücklicherweise wurde ein Käufer für das elterliche Haus gefunden, der jedoch das Haus verständlicherweise nur ohne Belastung mit dem Wohnrecht zugunsten der Eltern erwerben wollte. Es gab eine privatschriftliche Vorsorgevollmacht des geschäftsunfähigen Elternteils. Bei der Löschungsbewilligung im Hinblick auf das Wohnrecht handelt es sich aber um eine Grundbucherklärung, die nur mit einer notariell beglaubigten Vollmacht abgegeben werden kann. Es musste ein Betreuer bestellt werden.

2. Vorsorgevollmacht

d) Registrierung

- Registrierung von Vorsorgevollmachten beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer möglich
- **Zweck:** Betreuungsgericht erlangt bei Bestellung eines Betreuers von der Vorsorgevollmacht einschließlich Betreuungsverfügung Kenntnis

SCHRADE

2. Vorsorgevollmacht

e) Gestaltungsfehler

- Beschränkung der Vorsorgevollmacht
  - *„Für den Fall fehlender Geschäftsfähigkeit und mangelnder Einwilligungsfähigkeit bevollmächtige ich…“*
  - Abhängigkeit der Vollmacht von einem ärztlichen Attest
  - ➡ Beschränkungen der Vollmacht - wenn überhaupt - nur im **Innenverhältnis** nie im **Außenverhältnis**

SCHRADE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

15

Diese Einschränkungen der Wirksamkeit der Vollmacht dürften regelmäßig dazu führen, dass die Vollmacht im Rechtsverkehr **nicht akzeptiert** wird. Die Personen, denen gegenüber die Vollmacht verwendet wird, dürften nämlich regelmäßig nicht in der Lage sein, die fehlende Geschäftsfähigkeit oder die mangelnde Einwilligungsfähigkeit sowie die Aktualität und Korrektheit des ärztlichen Attests festzustellen. Die Folge ist die Zurückweisung der Vollmacht.

SCHRADE

2. Vorsorgevollmacht

- Exkurs: Vertrauen als Voraussetzung jeder General- und Vorsorgevollmacht
  - uneingeschränktes Vertrauen in den Bevollmächtigten erforderlich
  - Vollmacht bezieht sich auf Gesundheit, Leben und Vermögen
  - bei fehlendem Vertrauen auch keine eingeschränkte Vollmacht (mit zweifelhafter Wirksamkeit) erteilen

SCHRADE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

16

Die Gewährung einer unbeschränkten Vollmacht ist aus meiner Sicht vor folgendem Hintergrund vorzunehmen: Denjenigen, den Sie mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigen, müssen Sie **uneingeschränkt vertrauen** können, da Sie ihm Vollmacht über die Gesundheit, die Lebensverlängerung und in Vermögens-angelegenheiten gewähren. Haben Sie dieses Vertrauen gegenüber dem Bevollmächtigen, dann bedarf es auch keiner die Akzeptanz der Vollmacht gefährdender Einschränkungen. Haben Sie dieses Vertrauen gegenüber dem Bevollmächtigten nicht, dann sollte besser keine (auch keine eingeschränkte) Vollmacht gewährt werden.

2. Vorsorgevollmacht

e) Gestaltungsfehler

- Rangverhältnis bei mehreren Bevollmächtigten
  - **Bsp:** "*Sollte die vorbezeichnete Person an der Ausübung der Vollmacht verhindert sein oder sich weigern, eine derartige Verantwortung zu übernehmen, so bestimme ich an deren Stelle zum Ersatzbevollmächtigten:*"
- Abstimmungserfordernisse zwischen mehreren Bevollmächtigten
  - **Bsp:** "*Der Bevollmächtigte hat sich im Falle einer überlebensentscheidenden Problemstellung mit seinen Geschwistern zu beraten*".

SCHRADE

3. Patientenverfügung

- seit 01.09.2009 in §1901a BGB gesetzlich geregelt

= Festlegung einer Person, ob und wie diese in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchte

SCHRADE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

18

§ 1901a BGB

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), … hat der Betreuer [Vorsorgebevollmächtigte] dem Willen des Betreuten [Vollmachtgebers] Ausdruck und Geltung zu verschaffen....

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor …, hat der Betreuer [Vorsorgebevollmächtigte] die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten [Vollmachtgebers] festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt.

SCHRADE

3. Patientenverfügung

a) Zweck

- Wahrung des Selbstbestimmungsrechts für den Fall der Entscheidungsunfähigkeit
- Handlungsanweisung für
  - den in der Vorsorgevollmacht benannten Vertreter
  - die behandelnden Ärzte

SCHRADE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

18

Bei ärztlichen Maßnahmen ist grundsätzlich das Selbstbestimmungsrecht des Patienten zu beachten. Der Patient bestimmt, ob er eine Behandlung zulässt oder nicht.

Das gilt auch für den Abbruch schon eingeleiteter lebenserhaltender Maßnahmen. **Ein Zwangsbehandlung ist nicht zulässig!**

Der Patient kann beispielsweise eine Operation/Dialyse sowie künstliche Beatmung/Ernährung ablehnen.

Ist der Patient jedoch nicht mehr bei Bewusstsein oder ist er in seiner Entscheidungsfähigkeit beschränkt, kann seine Einwilligung oder Nichteinwilligung nicht mehr eindeutig festgestellt werden. Aus diesem Grund empfiehlt sich eine Patientenverfügung.

SCHRADE

3. Patientenverfügung

b) Inhalt

- Festlegungen, ob und wie in bestimmten Situationen behandelt werden soll

➡ Vorsicht mit Mustern

- Allgemeinplätze vermeiden
- Behandlungssituationen und Entscheidung **konkret** beschreiben

SCHRADE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

19

In einer Patientenverfügung kann daher festgelegt werden, welche ärztlichen Versorgungsmaßnahmen gewünscht werden und welche nicht.

Dabei müssen die Voraussetzungen, unter denen bestimmte ärztliche Maßnahmen eingeleitet oder unterlassen werden sollen, eindeutig beschrieben werden. Dies gilt auch für die einzuleitenden oder zu unterlassenden ärztlichen Maßnahmen.

SCHRADE

3. Patientenverfügung

b) Inhalt

- Konkreter Inhalt hängt von der Einstellung zu Krankheit, Leiden und Tod sowie den damit verbundenen Hoffnungen und Ängsten ab

SCHRADE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

20

Die Einstellungen zu Krankheit, Leiden und Tod gehen weit auseinander. Deshalb ist es für die Erstellung Ihrer persönlichen Patientenverfügung zwingend erforderlich, dass Sie darüber nachdenken, was Ihnen im Zusammenhang mit Krankheit, Leiden und Tod wichtig ist, wovor Sie Angst haben und was Sie sich erhoffen. Manche Menschen haben Angst, dass vielleicht nicht mehr alles medizinisch Mögliche für sie getan werden könnte, wenn sie alt oder schwer krank sind. Andere befürchten, dass man sie in solchen Situationen unter Aufbieten aller technischen Möglichkeiten nicht sterben lässt.

3. Patientenverfügung

b) Inhalt

Formulierungsbeispiel 1 (auszugsweise):

„…Wenn in Folge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, sollen alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden. …Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden. Eine künstliche Ernährung soll unabhängig von der Form der künstlichen Zuführung der Nahrung (z. B. Magensonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke, venöse Zugänge) nicht erfolgen. Die künstliche Flüssigkeitszufuhr soll nach ärztlichem Ermessen reduziert werden. …“

3. Patientenverfügung

b) Inhalt

- Beispiel 1 zugrunde liegende Wünsche/Wertvorstellungen:

  - keine Intensivtherapie in den Fällen, in denen keine Aussicht auf Umkehr eines finalen Zustands besteht
  - Wunsch, sterben zu können, wenn Gehirnschädigung die Kontaktaufnahme mit anderen Menschen wahrscheinlich auf Dauer verhindert oder das Endstadium einer unheilbaren Krankheit erreicht ist
  - Probleme mit Vorstellung in diesen Fällen ausschließlich auf fremde Hilfe angewiesen zu sein

3. Patientenverfügung

b) Inhalt

Formulierungsbeispiel 2 (auszugsweise)

„…Meine Verfügung soll gelten, wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde und wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde. Auch für andere Situationen erwarte ich ärztlichen und pflegerischen Beistand unter Ausschöpfung aller angemessenen medizinischen Möglichkeiten…

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich, dass alles medizinisch Mögliche getan wird, um mich am Leben zu erhalten und meine Beschwerden zu lindern; auch fremde Gewebe und Organe, wenn dadurch mein Leben verlängert werden kann. …“

3. Patientenverfügung

b) Inhalt

- **Beispiel 2** zugrunde liegende Wünsche/Wertvorstellungen

  - möglichst langes Leben, unabhängig vom Wohlbefinden unter Inkaufnahme umfassender medizinischer und pflegerischer Hilfe, auch im hohen Alter und bei schwerer Krankheit
  - Starkes Vertrauen in den medizinischen Fortschritt
  - Intensivtherapie auch in den Fällen, in denen keine Aussicht auf Umkehr eines finalen Zustands mehr besteht
  - Angst davor, dass bei schwerer Krankheit oder in hohem Alter nicht mehr alles medizinisch Mögliche getan wird

3. Patientenverfügung

c) Form

- Privatschriftlich
- von General- und Vorsorgevollmacht getrennt
- **Empfehlung:**
  - Patientenverfügung in regelmäßigen Abständen erneut unterzeichnen
  - dokumentiert aktuellen Willen

SCHRADE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

DR. HAGEN SCHÄLLIG
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT
D.S.U. DROIT COMMERCIAL
(UNIVERSITÉ PARIS II)

Stefanienstraße 45,
77933 Lahr/Schwarzwald
Telefon: 07821/9903930
Telefax: 07821/9903959
lahr@schrade-partner.de
www.schrade-international.com

SCHRADE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE